

7

AB

**A b ä n d e r u n g s a n t r a g** des FPÖ-Landtagsabgeordneten Josef Wagner eingebracht zu Post 12 der Tagesordnung des Wiener Landtages am 29. April 2005 betreffend Novellierung des Wiener Landes - Sicherheitsgesetzes.

---

Mit der Novellierung des Wiener Landes - Sicherheitsgesetzes im Sinne einer sogenannten Klarstellung, daß auch Belästigungen durch nachdrückliches Ansprechen in einer besonderen psychischen Belastungssituation als unzumutbare Belästigung zu werten ist, wird ein Weg in Richtung Anlaßgesetzgebung beschritten. Die amtsführende Stadträtin Wehsely hat immer wieder in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, es gehe ihr konkret um die Abtreibungsklinik am Fleischmarkt in Wien. Dort würden immer wieder Frauen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, psychisch von anderen Personen vor der Klinik unter Druck gesetzt werden.

Wie einer Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien im Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesänderung zu entnehmen ist, ermächtigt das Wiener Landes – Sicherheitsgesetz in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 17/2004 schon jetzt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Personen, die an öffentlichen Orten andere Personen in unzumutbarer Weise belästigen, aufzufordern, ihr Verhalten einzustellen oder, wenn dies nicht tunlich ist, den Ort zu verlassen. Darüber hinaus können sie auch Personen, die eine solche Anweisung trotz Abmahnung nicht befolgen, durch unmittelbare Zwangsanwendung vom Ort des Geschehens wegweisen.

Die Polizei kann daher schon jetzt ohne Änderung des Gesetzes Belästigungen abwehren.

Eine Gesetzesnovelle, die lediglich auf einen konkreten Einzelfall Bezug nimmt, ist von vornherein abzulehnen, weil jene, über den Einzelfall hinaus gehenden schweren Belästigungen, die nicht ausdrücklich angeführt werden, dadurch in den Hintergrund treten.

Andererseits erfolgte im Gegensatz zu anderen Tatbeständen dieses Gesetzes bei der „Unfugabwehr“ keine Normierung eines Verwaltungsstraftatbestandes. Infolge dessen bleibt für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes lediglich die Möglichkeit der Anweisung, Abmahnung aber keine dauerhafte Wegweisung unter Zwangsgewalt, weil die Betroffenen jederzeit ihr verpönte Verhalten wiederholen können.

Daher erscheint die Schaffung eines Verwaltungsstraftatbestandes für die „Abwehr von Belästigungen und Sicherung des Gemeingebrauches“ („Unfugabwehr“) als unumgänglich. Die dadurch erzielten Einnahmen sollten für karitative Einrichtungen, die sich der Not der Frauen annehmen eingesetzt werden.

Magistratsdirektion der Stadt Wien
<b>ABGELEHNT</b>
Ding.: 29. APR. 2005
PSL-02254-2005/0001-KFP/LAT
Gesamtsitzung Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat

Der gefertigte Landtagsabgeordnete stellt daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

### A b ä n d e r u n g s a n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

Der § 3 WLSG lautet:

#### „Abwehr von Belästigungen und Sicherung des Gemeingebrauches“

„(1) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die an öffentlichen Orten andere Personen

1. in unzumutbarer Weise belästigen oder
  2. am widmungsgemäßen Gebrauch von öffentlichen Einrichtungen nachhaltig hindern,
- anweisen, ihr Verhalten einzustellen oder, wenn dies nicht tunlich ist, den Ort zu verlassen.

(2) Eine unzumutbare Belästigung im Sinne des Abs. 1 Z 1 liegt auch dann vor, wenn das Verhalten geeignet ist, bei anderen Personen durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigten Anstoß zu erregen, und wenn es entweder nicht bloß kurze Zeit aufrechterhalten oder in einem vom Verursacher offenbar nicht mehr kontrollierbaren Rauschzustand gesetzt wird.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die eine Anweisung gemäß Abs. 1 trotz Abmahnung nicht befolgen, durch unmittelbare Zwangsanwendung vom Ort des Geschehens wegweisen. Hierbei ist mit möglichster Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Person vorzugehen. Bei Personen, die offensichtlich zur Wahrnehmung einer Anweisung bzw. Abmahnung nicht fähig sind, entfallen diese Voraussetzungen vor einer solchen Wegweisung.“

(4) Wer den Handlungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß Abs 1 und 3 wiederholt zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages gefordert.

Handwritten signatures of the petitioners, including names like Günther Heint, Kasper, and others.